

Preisblatt 8: Gesetzliche Umlagen

(gültig ab 01.01.2016)

Endverbrauchskategorien	(1)	(2)	(3)	(4)
	Umlage nach KWKG	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	Umlage nach § 17f EnWG „Offshore-Haftung“	Umlage nach § 18 AbLaV „Abschaltbare Lasten“
	ct/kWh netto (brutto)	ct/kWh netto (brutto)	ct/kWh netto (brutto)	ct/kWh netto (brutto)
	Bitte Punkt (1) auf Folgeseite beachten!	Bitte Punkt (2) auf Folgeseite beachten!		Bitte Punkt (4) auf Folgeseite beachten!
Endverbrauchskategorie A' - Umlagenhöhe	0,445 (0,5296)	0,378 (0,4498)	0,040 (0,0476)	
<i>gilt bis einschl. einem Verbrauch von ...</i>	<i>1 Mio. kWh</i>	<i>1 Mio. kWh</i>	<i>1 Mio. kWh</i>	
Endverbrauchskategorie B' – Umlagenhöhe	0,040 (0,0476)	0,050 (0,0595)	0,027 (0,0321)	
<i>gilt - sofern nicht Kategorie C' - ab einem Verbrauch von ...</i>	<i>>1 Mio. kWh</i>	<i>>1 Mio. kWh</i>	<i>>1 Mio. kWh</i>	
Endverbrauchskategorie C' – Umlagenhöhe	0,030 (0,0357)	0,025 (0,0298)	0,025 (0,0298)	
<i>gilt für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes ab einem Verbrauch von ...</i>	<i>>1 Mio. kWh</i>	<i>>1 Mio. kWh</i>	<i>>1 Mio. kWh</i>	

Die obigen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Stand vom 17.12.2015.

Die Mengenangaben beziehen sich in jedem Fall auf Verbräuche des Jahres 2016.

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die derzeit geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Für die Inanspruchnahme der begünstigten Sätze (ab 1 Mio. kWh) für den aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sind die entsprechenden Melde- und Nachweispflichten nach §26 KWKG (Frist 31. März des Folgejahres) zu beachten. Ergänzend sei auf die geänderte Definition der Abnahmestelle hingewiesen.

Als stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes gelten Unternehmen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen. Gemäß §26 Abs. 3 KWKG fallen auch Schienenbahnen darunter.

Zu (1) Umlage nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz – KWKG)

Die Umlage wird gemäß § 26, 27 Abs. 3 KWKG (gültig ab dem 01.01.2016) erhoben.

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

Zu (2) Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm

Mit Beschluss vom 12.04.2016 (Az. EnVR 25/13) hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Regelung zum Umlageverfahren in §19 Abs. 2 StromNEV für nichtig erklärt. Allerdings hat sich der BGH darauf gestützt, dass eine Ermächtigungsgrundlage fehlt. Es wird erwartet, dass der Gesetzgeber sehr zeitnah eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage schafft. Vor diesem Hintergrund wird die § 19 StromNEV-Umlage von uns vorläufig weiter erhoben.

Zu (3) Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm

Zu (4) Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) i.V.m. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG

Da zum Zeitpunkt der Umlagenveröffentlichung für das Jahr 2016 (am 15. Oktober 2015) keine Verlängerung der bestehenden Verordnung beabsichtigt und ebenfalls keine neue Verordnung mit Inkrafttreten zum 01.01.2016 absehbar war, wurde von den Übertragungsnetzbetreibern für das Jahr 2016 keine AbLaV-Umlage veröffentlicht.

Aufgrund der am 17.12.2015 durch den Bundestag beschlossenen Verlängerung der AbLaV bis zum 30. Juni 2016, werden ggf. nach AbLaV entstandene Kosten in eine spätere Umlage eingepreist.

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm